

für Sport und Technik (GST), der Deutsche Turn- und Sportbund (DTSB), der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) und der Allgemeine Deutsche Motorsportverband.

Mehrparteiensystem

Die Verfassung verleiht in Artikel 13 den Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf ihrer Grundlage satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden — das sind die politischen Parteien —, das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. In Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Artikel 6 bedeutet dieses kollektive Grundrecht, daß mindestens zwei Parteien und stets so viele, wie sich Wähler zu ihnen zusammenschließen, mit gleichen Rechten und Pflichten vorhanden sein müssen. Die formelle Verfassung garantiert also ein Mehrparteiensystem, das im scharfen Gegensatz zur Suprematie der SED nach dem materiellen Verfassungsrecht steht. Das gleiche gilt für die Einheitslistenwahlen, auf Grund derer sowohl die Volkskammer als auch die örtlichen Volksvertretungen bisher stets gebildet worden sind.

Koalitionsfreiheit

Trotz Artikel 14 ist Koalitionsfreiheit nicht vorhanden. Als sozialistisches Persönlichkeitsrecht hat es sich zum Recht verengt, dem FDGB beizutreten.

Nach § 4 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4.1961 (GBl. I S. 27) sollen die Werktätigen zwar das Recht haben, sich zur Wahrung ihrer Interessen in den Gewerkschaften zusammenzuschließen. Doch in den folgenden Absätzen ist nur noch vom FDGB die Rede. Er wird als die einzig zulässige Form des Zusammenschlusses angesehen. Bereits in seiner Satzung vom 3. 9. 1950 erkannte der FDGB die führende Rolle der SED an. In der Präambel der jetzt geltenden, am 18. 6. 1955 beschlossenen Satzung heißt es zunächst, der FDGB sei die Klassenorganisation der in der „DDR“ herrschenden Arbeiterklasse, die im festen Bündnis mit den werktätigen Bauern stehe, dann wörtlich: „Die Gewerkschaften anerkennen die führende Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des marxistisch-leninistischen Vortrupps der deutschen Arbeiterklasse“. Der FDGB ist als größte Massenorganisation die wichtigste Transmission zur Übermittlung des Willens der Partei auf das Volk.

Streikrecht

Eine derartige Gewerkschaft ist nicht in der Lage, von dem Streikrecht, das Art. 14 Abs. 2 verheißt, Gebrauch zu machen. Nach Ausführungen des Funktionärs im FDGB Otto Lehmann sieht der FDGB keinen Gegner, gegen den das Streikrecht angewendet werden könnte (Tribüne Nr. 272 vom 12.11. 1960).